

Merkblatt Lärmschutz bei Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen im Freien oder in geschlossenen Räumen sind die Vorgaben des **Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG-** zu beachten. Für Veranstaltungen gilt die allgemeine Grundpflicht des § 22 BImSchG, wonach

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
2. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Nähere Erläuterungen und die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für den Einwirkungsbereich finden Sie in der **Freizeitlärm-Richtlinie**. Je nach bauplanerischer Gebietsausweisung oder der tatsächlichen Nutzung der Umgebung des Standortes der Veranstaltung (Auskunft hierzu erteilt das Bauamt oder das Ordnungsamt Ihrer Gemeinde) müssen die in Nr. 4.1 und Nr. 4.2 der Freizeitlärm-Richtlinie festgelegten **Immissionsrichtwerte** eingehalten werden.

Diese betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

Allgemeine Wohngebiete/Dorf- und Mischgebiete:

Werktags:

außerhalb der Ruhezeiten (8.00 bis 20.00 Uhr; Beurteilungszeit 12 Std.)	55 / 60 dB(A)
während der Ruhezeiten (6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr; Beurteilungszeit jeweils 2 Std.)	50 / 55 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr; Beurteilungszeit ungünstigste 1 volle Std.)	40 / 45 dB(A)

Sonn- und Feiertagen:

außerhalb der Ruhezeiten (9.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr; Beurteilungszeit 9 Std.)	50 / 55 dB(A)
während der Ruhezeiten (7.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr; Beurteilungszeit jeweils 2 Std.)	50 / 55 dB(A)
nachts (0.00 bis 7.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr; Beurteilungszeit ungünstigste 1 volle Std.)	40 / 45 dB(A)

Einzelne Geräuschspitzen dürfen am Tag 85 dB(A) und in der Nacht 60 dB(A) nicht überschreiten.

Einzelne Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

und

bei Geräuschübertragung für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden und bei Körperschallübertragung, unabhängig von dem Gebietstypus des Einwirkungsbereichs:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	35 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	25 dB(A).

Innerhalb von Gebäuden dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen am Tag 45 dB(A) und in der Nacht 35 dB(A) nicht überschreiten

Der Betreiber der Veranstaltung hat die Einhaltung dieser Werte durch technische, bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen (z.B. Fenster und Türen geschlossen halten oder die Musik leiser stellen).

Die durch Zu- und Abfahrt von Fahrzeugen vom Parkplatz entstehenden Lärmimmissionen sowie der verhaltensbezogene Lärm der Besucher/Kundschaft sind der Veranstaltung zuzurechnen.

Eine verantwortliche Person ist zu benennen, ggf. deren Handynummer, die im Beschwerdefall für die Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen sorgt.